



B. Straflose Selbstanzeige

Dr. Felix Sager, Leiter kantonales Steueramt

Straflose Selbstanzeige und vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Seit fünf Jahren kennen wir in der ganzen Schweiz die straflose Selbstanzeige. Sind deren Voraussetzungen erfüllt, gehen natürliche und juristische Personen bei der Anzeige einer Steuerhinterziehung vollständig straffrei aus. Geschuldet sind einzig die ordentlichen Nachsteuern und Zinsen für höchstens 10 Jahre. Die Straffreiheit wird gewährt, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung haben und die steuerpflichtige Person mit den Steuerbehörden kooperiert. Dabei muss in umfassender Weise reiner Tisch gemacht werden. Alle hinterzogenen Steuern müssen offengelegt werden. Die straflose Selbstanzeige ist zeitlich nicht begrenzt. Strafflos selbst anzeigen kann man sich heute noch und auch in Zukunft – allerdings nur ein Mal im Leben.

Die Selbstanzeige ist an keine bestimmte Form gebunden; sie muss aber ausdrücklich bezeichnet werden. Nicht als Selbstanzeige gilt das blosses Aufführen bisher nicht deklarerter Einkommens- oder Vermögenswerte in der Steuererklärung.

Nach fünf Jahren können wir folgende Bilanz ziehen. Im Kanton St. Gallen sind im vergangenen Jahr 539 (2013: 378; 2012: 256; 2011: 270; 2010: 624) Selbstanzeigen eingegangen, 538 (2013: 378, 2012: 252; 2011: 268; 2010: 620) von natürlichen Personen und eine (2013: 0; 2012: 4, 2011: 2; 2010: 4) von juristischen Personen. Dabei sind nach einer ersten Sichtung rund 300 Millionen Franken (2013: 250 Millionen Franken; 2012: 138 Millionen Franken; 2011: 123 Millionen Franken; 2010: 159 Millionen Franken) bisher nicht versteuerte Vermögenswerte (Schwarzgeld) aufgedeckt worden. Seit Einführung der straflosen Selbstanzeige im Kanton St.Gallen wurden somit gegen eine Milliarde Franken bisher nicht versteuerte Vermögenswerte angezeigt. Die Selbstanzeigen werden bei uns vordringlich behandelt, damit reuige Steuersünder nicht allzu



lange auf die Bereinigung ihrer Steuerangelegenheit warten müssen. Im vergangenen Jahr konnten bereits 356, im Jahr 2013 357, im Jahr 2012 254, im Jahr 2011 269 und im Jahr 2010 623 Selbstanzeigen im Nachsteuerverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden. Dadurch sind dem Kanton und den Gemeinden im vergangenen Jahr 15,9 Millionen Franken (2013: 16,6 Millionen Franken; 2012: 10,8 Millionen Franken; 2011: 11,8 Millionen Franken und 2010: 13,5 Millionen Franken) und dem Bund 3,4 Millionen Franken (2013: 4,0 Millionen Franken; 2012: 3,0 Millionen Franken, 2011: 3,7 Millionen Franken und 2010: 3,1 Millionen Franken) zusätzliche Einnahmen zugeflossen.

Bei der Mehrzahl der eingegangenen Selbstanzeigen im vergangenen Jahr handelt es sich um kleinere bis mittelgrosse Wertschriftenbeträge, die oft während 10 oder mehr Jahren nicht versteuert wurden. Es sind aber auch bei uns ein paar "grosse Brocken" angezeigt worden. Diese erfordern mitunter längere Abklärungen, die sich ins laufende Jahr hineinziehen.

Die im Jahr 2013 festgestellte Trendwende zu mehr straflosen Selbstanzeigen hat sich im Jahr 2014 nicht nur bestätigt, sondern sogar akzentuiert. Die Anzahl der Selbstanzeigen hat sich im vergangenen Jahr mit 539 straflosen Selbstanzeigen massiv erhöht. Nur im ersten Jahr nach Einführung der straflosen Selbstanzeige (2010) sind mit 624 straflosen Selbstanzeigen mehr Selbstanzeigen eingegangen. Betragsmässig konnte mit 300 Millionen Franken bisher nicht versteuerter Vermögenswerte sämtliche Resultate der vergangenen Jahre übertroffen werden. Über die Gründe für den massiven Anstieg der straflosen Selbstanzeigen und für das Spitzenresultat an hinterzogenen Vermögenswerten seit Einführung der straflosen Selbstanzeige im Jahr 2010 kann man nur spekulieren. Wir können dies teilweise wie folgt erklären:

- Zustimmung des Bundesrates zur Teilnahme der Schweiz an der multilateralen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen,



- Absicht des Bundesrates, eine rasche Anpassung derjenigen Doppelbesteuerungsabkommen zu erlauben, welche den internationalen Standard zum Informationsaustausch auf Anfrage noch nicht erfüllen,
- Aufdeckung von Steuerhinterziehungen von in der Öffentlichkeit stehenden Personen und
- allgemeiner Zeitgeist zu mehr Transparenz.

Auf vorteilhafte Weise ins Reine bringen können seit dem 1. Januar 2010 auch die Erben eine Steuerhinterziehung des Erblassers. Zuvor mussten Nachsteuern mit Zinsen für bis zu 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers entrichtet werden. Seit 2010 beschränkt sich die Nachforderung bei den Erben auf die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerjahre. Vorausgesetzt wird, dass die Erben mit den Steuerbehörden kooperieren. Bezogen auf das Jahr 2010 haben die Hinterbliebenen in 101 Fällen von der Selbstanzeige Gebrauch gemacht. Dadurch sind Vermögenswerte von rund 32,4 Millionen Franken zusätzlich offengelegt worden. Bezogen auf das Jahr 2011 wurden in 103 Fällen von den Hinterbliebenen eine Anzeige erstattet und Vermögenswerte von rund 30,8 Millionen Franken offengelegt. Im Jahr 2012 wurden in 104 Fällen von den Hinterbliebenen Anzeige erstattet. Dabei wurden Vermögenswerte von rund 56,5 Millionen Franken zusätzlich offengelegt. Im Jahr 2013 waren es 92 Fälle und Vermögenswerte von rund 23,0 Millionen Franken, welche zusätzlich offengelegt wurden, und im Jahr 2014 waren es 37 Fälle und Vermögenswerte von rund 15,2 Millionen Franken. Da den Hinterbliebenen für die Einreichung der Nachlassformulare vier Monate Zeit ab Todestag des Erblassers eingeräumt wird, gehen wir davon aus, dass sich die Anzahl der Fälle wie auch die offen gelegten Vermögenswerte noch weiter erhöhen werden.